

52. Urteil vom 12. Oktober 1901 in Sachen  
Elektrizitätsgesellschaft Alloth & Cie. gegen Gesa.

*Verletzung eines Arbeiters, der auf einem Dache Reparaturen vornimmt, durch eine dort befindliche Starkstromleitung. Klage des Arbeiters gegen die Elektrizitätsgesellschaft. — Verhältnis des Haftpflichtanspruches (aus F.-H.-G.) zur Klage aus unerlaubter Handlung (Art. 50 ff. O.-R.). — Verschulden der Gesellschaft. — Mass der Entschädigung.*

A. Durch Urteil vom 9. August 1901 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt:

Das Urteil des Bezirksgerichtes Arlesheim vom 18. April 1901, lautend:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3544 Fr. „09 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 2. Dezember 1900 zu bezahlen; „Mit der Mehrforderung wird der Kläger abgewiesen“; wird bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen: Der Kläger sei mit seiner Klage gänzlich abzuweisen; eventuell: Es sei der Schaden, der dem Kläger aus dem Unfall vom 9. August 1900 erwachsen, auf 3000 Fr. festzusetzen, und die Beklagte nur pflichtig zu erklären, die Hälfte dieser reduzierten, eventuell der zugesprochenen Summe zu bezahlen.

C. In der heutigen Verhandlung begründet der Vertreter der Beklagten diese Berufungsanträge. Der Vertreter des Klägers trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der (im Jahre 1879 geborene) Kläger Gesa war seit April 1900 bei Baumeister Strübin in Aesch (Baselland) als Maurer zu einem Tagelohn von 4 Fr. 70 Cts. angestellt. Strübin hatte im Sommer 1900 die Vergrößerung der bisherigen Schmiedewerkstatt der Beklagten, Elektrizitätsgesellschaft Alloth & Cie., übernommen. Am 9. August 1900 war der Kläger mit Eindecken des Daches beschäftigt; der Anbau war bereits fertig gestellt, das Gerüst stand noch. Von einem südwestlich vom Anbau

stehenden Maste aus führte eine aus drei übereinander disponierten Leitungsdrähten bestehende Stromleitung, Wechselstrom von 248 Volt, nach dem Südgiebel der alten Schmiedewerkstatt über das Dach des Neubaus in geringer Höhe weg; eine Schutzvorrichtung war an diesen Drähten nicht angebracht. Während nun der Kläger seiner Arbeit oblag, verlor er aus unbekannter Ursache das Gleichgewicht und war im Begriffe, vom Dache aus, sei es auf das Gerüst, sei es darüber hinaus auf den Erdboden (in circa 5 Meter Tiefe) zu stürzen; er hielt sich im Fallen an diesen Drähten fest, es trat Kurzschluß ein und der Kläger wurde vom elektrischen Strome getroffen. Er wurde unmittelbar nach dem Unfall von zwei Mitarbeitern weggetragen. Die Verletzung, die er davontrug, bestand in einer Verbrennung des rechten Daumens und des zweiten rechten Fingers mit daraus entstehender Versteifung und Verstümmelung des Grund- und Nagelgliedes; die Difformität des Daumens und die Narben werden laut den ärztlichen Expertisen nicht mehr verschwinden. Der Kläger war 74 Tage total arbeitsunfähig; die dauernde Minderung seiner Erwerbsfähigkeit beträgt nach dem von ihm eingelegten Gutachten Adam 14—15 %, nach dem vom Gerichte eingeholten Gutachten des Professor Hildebrand 15 %. Eine absichtliche Verlangsamung und Erschwerung der Heilung durch den Kläger nimmt das letztere Gutachten nicht an.

2. Der Kläger trat nun zunächst (im November 1900) gegen seinen Arbeitgeber Strübin auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes klagend auf. In der Folge hat er jedoch auch die gegenwärtige Klage gegen die Elektrizitätsgesellschaft Alloth & Cie. erhoben. In der letztern Klage forderte er ursprünglich von der Beklagten die Bezahlung von 4173 Fr. 80 Cts., indem er seinen Schaden berechnete wie folgt:

a. Für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit 74 Tage à 4 Fr. 70 Cts. . . . .	Fr. 347 80
b. Für 15 % Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einem Jahresverdienst von 1410 Fr. und einem Alter von 21 Jahren 4251 Fr. 80 Cts. abzüglich 10 % für Kapitalabfindung . . . . .	„ 3826 —
Zusammen	Fr. 4173 80

In rechtlicher Beziehung stützt sich die Klage auf Art. 50 ff. speziell auch Art. 62 D.-R., indem der Beklagten die doppelte Fahrlässigkeit vorgeworfen wird, daß sie überhaupt über einem Dach in einer Entfernung, die menschlicher Berührung leicht zugänglich sei, sobald Arbeiten auf dem Dach ausgeführt werden müssen, eine blanke Starkstromleitung durchgeführt habe, und zwar ohne alle Sicherung; und daß sie insbesondere an die Arbeiter des Strübin, oder an diesen selbst keine besondern Warnungen habe ergehen lassen.

Die Beklagte hat in der Antwort ihre Haftbarkeit grundsätzlich abgelehnt. In erster Linie hat sie sich auf den Standpunkt gestellt, sie könnte nur belangt werden, wenn der Unfall auf ein Verbrechen oder Vergehen der Beklagten oder ihrer Angestellten zurückzuführen wäre, der Kläger aber, wenn ein derartiges Verschulden nicht vorhanden sei, sich lediglich an seinen Arbeitgeber zu halten habe. In zweiter Linie hat sie geltend gemacht, eine Fahrlässigkeit ihrerseits liege nicht vor. Endlich bestritt sie vor erster Instanz das Quantitativ der geforderten Entschädigung, wobei sie indessen immerhin den Betrag von 347 Fr. für vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit anerkannte.

Die erste Instanz (das Bezirksgericht Arlesheim) hat die Klage aus den aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlichen Gründen grundsätzlich gutgeheißen und ist mit Bezug auf das Quantitativ zu einem von dem vom Kläger geforderten abweichenden Betrage nur deshalb gelangt, weil sie nur 250 Arbeitstage statt deren 300 annahm.

Die Gründe, die das Appellationsgericht, vor welchem die Beklagte auf vollständige Abweisung der Klage, der Kläger auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils angetragen hat, zu seinem Eingang mitgeteilten Urteil geführt haben, gehen ebenfalls aus den nachfolgenden Erwägungen hervor.

3. Auch heute noch nimmt die Beklagte grundsätzlich in erster Linie den Standpunkt ein, sie könne für den Unfall des Klägers nicht verantwortlich erklärt werden, da gemäß Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes die Haftpflicht des Arbeitgebers des Klägers nur ausgeschlossen wäre, wenn ein Verbrechen oder Vergehen eines Dritten — in casu der Beklagten — vorläge, und dies

nun nicht zutrefte; der Kläger sei daher auf die aus dem Fabrikhaftpflichtgesetz entspringende Haftpflichtklage gegen seinen Arbeitgeber beschränkt und neben dieser Klage habe eine Klage gegen die Beklagte keinen Raum. Dieser Standpunkt ist schon von der Vorinstanz zutreffend widerlegt worden. Die vorliegende Klage gegen die Beklagte stützt sich nicht (und könnte sich nicht stützen) auf das Fabrikhaftpflichtgesetz, das einzig die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer mit Bezug auf Betriebsunfälle und Krankheiten regelt, sondern auf das Obligationenrecht, Art. 50 ff.; sie hat ihren Rechtsgrund nicht in den speziellen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der auf Grund dieser Beziehungen aufgestellten Haftpflicht, sondern in einer unerlaubten Handlung der Beklagten. Nun können aber aus einem und demselben Thatbestande — hier dem Unfälle vom 9. August 1900 — sehr wohl zwei selbständige Ansprüche, ein Haftpflichtanspruch gegen den Arbeitgeber und ein Anspruch aus Delikt gegen einen Dritten, entspringen; der eine Anspruch schließt den andern nicht aus; beide beruhen, wenn auch auf demselben tatsächlichen Fundament, doch auf durchaus verschiedenen rechtlichen Grundlagen und Beziehungen. Die beiden Ansprüche konkurrieren daher nebeneinander, und die Verantwortlichkeit der aus den beiden Ansprüchen Verpflichteten ist nur insofern beschränkt, als der Kläger nicht etwa denselben Schaden doppelt ersetzt erhalten kann; insoweit der Kläger durch Erfüllung des einen Anspruches befriedigt ist, ist hiedurch auch sein Klagrecht für den andern Anspruch (oder dieser Anspruch selbst) konsumiert (vgl. Windscheid, Pandekten, 7. Aufl., 1, § 125, Nr. 9—11). Die Beklagte ist demnach trotz Bestehens eines Haftpflichtanspruches verantwortlich, sofern die Voraussetzungen, an welche Art. 50 ff. D.-R. die Schadenersatzpflicht knüpfen, ihr gegenüber erfüllt sind. Und zwar haftet sie hienach auf das Ganze. Dies wäre gemäß Art. 60 D.-R. auch dann der Fall, wenn neben ihrem Verschulden (dieses vorläufig immer noch bloß vorausgesetzt) auch ein Verschulden des haftpflichtigen Arbeitgebers vorläge; sie hätte alsdann gegen letztern lediglich den Regreß, wenn sie ein Verschulden von seiner Seite oder ein von ihm zu verantwortendes Verschulden seiner Angestellten nachzuweisen vermöchte.

4. Es fragt sich somit grundsätzlich nur noch, ob die Voraussetzungen des Anspruches aus Art. 50 ff. D.-R. der Beklagten gegenüber gegeben seien. Und zwar kann hiebei nur fraglich sein, ob das Erfordernis der subjektiven Widerrechtlichkeit erfüllt sei, ob also die Beklagte ein Verschulden treffe. Diese Frage ist mit den kantonalen Instanzen zu bejahen. Zwar kann wohl kaum gesagt werden, daß schon der Umstand, daß die Beklagte überhaupt Starkstromleitungen in einer für auf dem Dache befindliche erreichbaren Weise durchgeführt hat, ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits bedeute. Dagegen war es Pflicht der Beklagten, alle nach dem Stande der Wissenschaft und Technik möglichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gegenüber einem derartigen, an sich gefährlichen Zustande zu treffen, wie: Schutz der Drähte durch ein Drahtgeflecht; Abstellen des Stromes für die Zeit, während der Menschen auf dem Dache waren. Die Errichtung derartiger Vorsichtsmaßnahmen war z. B. auch notwendig für den voraussehbaren Fall eines Brandausbruches, bei welchem die Feuerwehrleute durch die Drähte gefährdet gewesen wären. Jedemfalls aber, auch wenn man nicht eine allgemeine Pflicht der Beklagten zur Anbringung von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen aufstellen wollte, war es ihre Pflicht, im konkreten Falle während der Errichtung des Neubaus und speziell für den Fall des Dachdeckens, alle nur denkbaren und möglichen Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr und zum Schutze der Personen, die sich auf das Dach zu begeben hatten, zu treffen. Nun hat die Beklagte eingewendet, sie habe diese Maßnahmen getroffen, indem ihr Werkführer dem Palier des Strübin oder diesem selbst gesagt habe, es dürfe mit dem Dachdecken nicht begonnen werden, bevor die Leitung entfernt sei; auch habe dieser Werkführer und dann auch der Palier des Strübin selbst die Arbeiter stets auf die von der elektrischen Leitung her drohende Gefahr aufmerksam gemacht. Wären diese Behauptungen der Beklagten erwiesen, so könnte allerdings wohl kaum von einem Verschulden der Beklagten gesprochen werden, da sie alsdann alles gethan hätte, was in ihren Kräften lag, um Unfälle durch den elektrischen Strom zu verhüten. Allein die kantonalen Instanzen haben ausdrücklich, gestützt auf die Zeugenbeweise, festgestellt, daß diese Behauptungen

der Beklagten nicht erwiesen sind, daß diese vielmehr zwar allerdings die Absicht hatte, die Drähte vor dem Eindecken des Daches zu entfernen, und daß dies auch dem Strübin und seinem Palier mitgeteilt wurde, daß aber alsdann bei den Räumungsarbeiten eine Verzögerung eintrat und die Beklagte es ruhig geschehen ließ, daß der Kläger mit der Arbeit begann, sie also ein spezielles Verbot nicht erließ; daß sie ferner auch keine besonderen Warnungen erteilte, und daß sie endlich auch sonst keinerlei Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen traf. Dieses Verhalten der Beklagten muß nun in der That als ein fahrlässiges bezeichnet werden, so daß die Beklagte dem Kläger gegenüber grundsätzlich haftbar erscheint.

5. Was das Quantitativ der verlangten Entschädigung betrifft, so ist die Vorinstanz auf das eventuelle Begehren der Beklagten, die Entschädigung sei nach andern Grundsätzen zu bemessen, aus prozessualen Gründen nicht eingetreten, nämlich deshalb, weil bei der Appellation ein bezügliches eventuelles Rechtsbegehren nicht gestellt worden sei. An dieser Entscheidung ist das Bundesgericht, da er auf Anwendung kantonalen Prozessrechtes beruht und seine Voraussetzung nicht etwa aktenwidrig ist, gebunden, so daß also der Schaden auf den von den kantonalen Instanzen festgesetzten Betrag anzusetzen ist. Eine andere Frage, als diejenige nach der Bemessung und Berechnung der Entschädigung, ist dagegen die, ob die Beklagte nicht nur zu einem Teile des Schadenersatzes verpflichtet werden solle. Ihrer Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Sie hat selber ein Verschulden des Klägers zur Begründung dieses Standpunktes nicht geltend gemacht, und gewiß mit Recht. Sondern sie begründet ihren Antrag auf Teilung des Schadenersatzes damit, daß sie nicht für das Ganze haftbar erklärt werden könne, weil auch den Strübin bezw. dessen Angestellte ein Verschulden treffe. Allein das unhaltbare dieser Auffassung geht schon aus dem in Erwägung 3 in sine ausgeführten hervor. Glaubt die Beklagte wirklich an dieses Verschulden Strübins oder seiner Leute, so ist ihr nach dem gesagten der Regreß auf ihn gewährt. Dieses Regreßrecht ausdrücklich im Dispositive des gegenwärtigen Urteils auszusprechen, oder einen Vorbehalt hierüber zu machen, ist weder

statthaft noch notwendig; jenes nicht, weil Strübin am Prozesse nicht teilgenommen hat, dieses nicht, weil es überflüssig erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Obergerichtes des Kantons Basellandschaft vom 9. August 1901 in allen Teilen bestätigt.

### 53. Urteil vom 18. Oktober 1901

in Sachen Stähli und Egli gegen Hegg.

*Haft des Dienstherrn für von seinen Angestellten ausservertraglich verursachten Schaden, Art. 62 O.-R.; culpa in eligendo et in instruendo. — Mass der Entschädigung.*

A. Durch Urteil vom 8. Juni 1901 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Der Klägerin ist ihr Rechtsbegehren zugesprochen für einen Betrag von 6000 Fr.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

1. Die Klägerin sei in Abänderung des angefochtenen Urteils mit ihrem Schadenersatzbegehren abzuweisen.

2. Eventuell sei der durch das kantonale Urteil auf 6000 Fr. festgesetzte Schadenersatzbetrag den Umständen entsprechend zu reduzieren.

C. Die Klägerin hat sich innert der gesetzlichen Frist der Berufung angeschlossen und die Anträge gestellt:

1. Es sei das in der Klage gestellte Rechtsbegehren zuzusprechen für einen Betrag von 7400 Fr.

2. Es sei der zugesprochene Entschädigungsbetrag verzinslich zu erklären vom Tage des Unfalles (30. November 1898) hinweg, eventuell vom Tage der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs — 28. Januar 1899 — an und zwar zu 5%.

D. In der heutigen Verhandlung begründen die Vertreter der Parteien diese Berufungsanträge. Der Vertreter der Beklagten beantragt dabei eventuell noch, der Klägerin sei an Stelle eines Kapitals eine Rente zuzusprechen. Der Vertreter der Klägerin widersezt sich diesem Antrag.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegende Prozeß beruht auf folgendem Sachverhalt: Die beiden Beklagten waren Eigentümer einer Dampfdreschmaschine, welche sie an Landwirte zur Besorgung der Drescharbeit vermieteten, wobei sie zur Bedienung der Maschine und Mitwirkung beim Dreschen jeweilen zwei von ihnen speziell zu diesem Zwecke angestellte Arbeiter mitgaben, nämlich einen Heizer (Maschinisten) und einen „Einleger“, während der jeweilige Mieter das übrige Personal für die Drescharbeit zu stellen hatte. Einen Hauptbestandteil der betreffenden Maschine bildete die „Trommel“, in welche die Garben einzuschieben waren und welche durch eine Schutzvorrichtung, einen hölzernen Deckel, sowohl von oben als auch von der Seite gedeckt war. Für den „Einleger“ war oben auf der Maschine, seitlich der Trommel, eine rechteckförmige Vertiefung von ca. 1 Meter Länge, 50 Cm. Breite und 50 Cm. Tiefe angebracht. In dieser Vertiefung sollte nach der Konstruktion der betreffenden Maschine der Einleger stehen oder sitzen und die Garben von der Seite in die Trommel einschieben. Ende November 1898 hatten die Beklagten ihre Dampfdreschmaschine vermietet an Pächter Rötthemund in Herrenschwanden. Zur Bedienung der Maschine, Beaufsichtigung des maschinellen Betriebes und direkter Mitwirkung beim Dreschen gaben sie ihre Angestellten und Arbeiter Johann Christen und Adolf Sieber mit und zwar den erstern als Heizer und Maschinist, den letztern als „Einleger“. Letzterer stand erst seit zwei Tagen im Dienste der Beklagten. Zur Mitthilfe beim Dreschen war von Rötthemund u. a. auch die heutige Klägerin Rosa Hegg, geb. den 12. Juli 1881, angestellt worden. Ihre Aufgabe bestand darin, oben auf der Maschine die Garben von der „Rütschi“ abzunehmen und solche einer andern Angestellten des Rötthemund, der Elise Beutler, zu übergeben, welche dieselben sodann dem Einleger überreichen sollte. Der letztere befand sich anfänglich an seinem Standorte in der erwähnten